

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Verwendung des akademischen Abschlusses eines „Master of Science (MSc) - Kieferorthopädie“ – Der Bundesgerichtshof hat entschieden

Mit Urteil vom 23.09.2008 hatte der 20. Zivilsenat des Oberlandesgericht Düsseldorf (I-20 U 144/07) die Verwendung des an der Donau-Universität Krems (DUK) erworbenen akademischen Grades eines „Master of Science (MSc) - Kieferorthopädie“ im Rahmen der Außendarstellung eines niedergelassenen Zahnarztes für zulässig erklärt. Nunmehr hatte sich der Bundesgerichtshof am 18.03.2010 (I ZR 172/08) mit der Revision des unterlegenen Mitbewerbers des Werbenden zu befassen.

Das Landgericht Kleve (8 O 3/07) hatte in der ersten Instanz mit Urteil vom 10.08.2007 die Verwendung des akademischen Grades eines „Master of Science (MSc) - Kieferorthopädie“ noch für unzulässig erachtet. Es bestünde eine Verwechslungsgefahr mit der Fachzahnarzt- bzw. Gebietsbezeichnung „Kieferorthopädie“.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf folgte der Argumentation des Landgerichts Kleve nicht und wies die Unterlassungsklage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils am 23.09.2008 zurück. Es erkannte zwar das Spannungsverhältnis zwischen der aus dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG abgeleiteten berechtigten Führung eines akademischen Grades zu den einschränkenden berufsrechtlichen Regelungen für Zahnärzte. In der Nutzung des rechtmäßig verliehenen akademischen Grades läge aber keine unbefugte Verwendung der Gebietsbezeichnung. Soweit hier potenzielle Patienten irrtümlich von einer gleichen oder höheren Qualifikation als bei der Fachzahnarztbezeichnung ausgehen könnten, müsse dies hingenommen werden. Gefahren für die Zahngesundheit würden von der Verwendung des akademischen Grades ersichtlich nicht

ausgehen. Im Übrigen unterscheide sich der Studiengang an der Donau-Universität Krems (DUK) von der Weiterbildung zum Fachzahnarzt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte die Revision gegen seine Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. Die unterlegene Berufsausübungsgemeinschaft rief mit dem Bundesgerichtshof sodann die dritte Instanz an.

Am 18.03.2010 kam es zur mündlichen Verhandlung in Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof hat die Revision schließlich zurückgewiesen.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs liegt noch nicht vor, auch ist bislang keine Pressemitteilung ergangen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das oberste deutsche Zivilgericht der Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf angeschlossen hat. Dies entspräche auch der bisherigen Rechtsprechung. Hinzuweisen ist, dass u.a. auch das Landgericht Ingolstadt mit Urteil vom 04.12.2007 keine Berufsrecht- oder Wettbewerbswidrigkeit in der Verwendung des akademischen Grades „Master of Science (MSc) - Kieferorthopädie“ gesehen hat (I HKO 507/07). Das Oberlandesgericht München (6 U 1590/08) vermochte nicht zu erkennen, dass diese Entscheidung falsch war und kündigte mit Beschluss vom 20.05.2009 an, die Berufung einstimmig als offensichtlich unbegründet durch Beschluss zurückzuweisen. Dem ist der dortige Kläger durch Rücknahme der Berufung zugekommen.

Die Abfassung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18.03.2010 bleibt vor einer endgültigen Bewertung abzuwarten. Auf Grund dieser

Entscheidung ist jedoch davon auszugehen, dass die Diskussion über die Berechtigung der Verwendung eines rechtmäßig erworbenen akademischen Grades im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG im Interesse der Graduierten geklärt ist. Hiervon profitieren alle Absolventen zahnmedizinischer Masterstudiengänge. In der Nachschau zu diesem Verfahren stellt es sich aus deren Sicht als glücklicher Umstand dar, dass das Verfahren gegen die im Bezirk des Landgerichts Kleve ansässigen Zahnärzte ausschließlich aus wettbewerbsrechtlicher und nicht aus rein berufsrechtlicher Sicht durch die Zahnärztekammer Nordrhein geführt wurde. In Nordrhein-Westfalen gibt es die Besonderheit, dass die berufsständischen Kammern befugt sind, Ordnungsverfügungen wegen Berufsrechtsverstößen durch einen Verwaltungsakt durchzusetzen. Dieser wird dann nicht von den Zivilgerichten, sondern von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft. In zweiter Instanz wäre

in einem solchen Fall das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen berufen gewesen. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das Verfahren dann eine andere Wendung genommen hätte, da das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit gerade bei der Frage der Verwechslungsfähigkeit mit Gebietsbezeichnungen der Zahnärzte eine eher restriktive Haltung eingenommen hatte. Im Hinblick auf das nunmehr ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.03.2010 dürfte aber davon ausgegangen werden, dass auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die nach Art. 12 Abs. 1 GG garantierten berechtigten Interessen der Absolventen derartiger Masterstudiengänge höher gewichten wird.

Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
sieper@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.